

## Dienstwagenvereinbarung

Vertrag

zwischen

Firma \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

– nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

– nachfolgend Arbeitnehmer genannt –

### I. Vertragsgegenstand

1. Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug der Marke \_\_\_\_\_, Typ \_\_\_\_\_, amtliches Kennzeichen \_\_\_\_\_, zur Benutzung.
2. Es steht dem Arbeitgeber frei, das Dienstfahrzeug durch ein anderes gleichwertiges Fahrzeug auszutauschen. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unverzüglich den bisherigen Dienstwagen herauszugeben.

### II. Privatfahrten

1. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug auch für Privatfahrten zu benutzen.
2. Privatfahrten ins Ausland dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers durchgeführt werden.
3. Im Fall der Nutzung des Dienstwagens für Urlaubsfahrten trägt der Arbeitnehmer die Kosten für den Unterhalt des Dienstwagens.

### III. Betriebs- und Verbrauchskosten

1. Der Arbeitgeber trägt die Betriebskosten des Fahrzeugs, insbesondere Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers in Höhe von € \_\_\_\_\_, Insassenunfallversicherung, Wartungen, etwaige Reparaturen sowie Haupt- und Abgasuntersuchung.
2. Verbrauchskosten werden dem Arbeitnehmer gegen Vorlage der Belege ersetzt.

### IV. Pflichten des Arbeitnehmers

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,
  - a) die Zulassungsbescheinigung Teil I bei Fahrten mitzuführen und im Übrigen sorgfältig aufzubewahren;

- b) für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Fahrzeugs zu sorgen.
- 2. Der Arbeitnehmer wird das Fahrzeug stets sorgfältig fahren.
- 3. Er verpflichtet sich auch gegenüber dem Arbeitgeber, die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Befindet sich der Arbeitnehmer in fahruntüchtigem Zustand, ist die Benutzung des Fahrzeugs durch ihn nicht gestattet.

#### V. Unfälle, Verlust, Beschädigungen

- 1. Unfälle, Verlust und Beschädigungen des Fahrzeugs hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Bei Verkehrsunfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als € \_\_\_\_\_ beträgt, sowie bei allen Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen, auch wenn der Unfall vom Arbeitnehmer verschuldet worden ist.

#### VI. Haftung

- 1. Der Arbeitnehmer haftet für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungen des Fahrzeugs auf vollen Schadenersatz. Bei sonst fahrlässig verursachten Schäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich angemessen am Schaden zu beteiligen.
- 2. Bei auf Privatfahrten entstandenen Schäden haftet der Arbeitnehmer in vollem Umfang selbst.
- 3. Der Arbeitnehmer haftet nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird. Besteht eine Vollkaskoversicherung und ist diese eintrittspflichtig, haftet der Arbeitnehmer in Höhe der Selbstbeteiligung und trägt den Verlust von Schadensfreiheitsrabatt.
- 4. Der Arbeitnehmer haftet auch für Schäden am Fahrzeug, die durch vorsätzliche und grob fahrlässige unsachgemäße Behandlung oder Pflege entstehen und als so genannte Betriebsschäden in der Kaskoversicherung grundsätzlich ausgenommen sind, z.B. Motorschäden aufgrund mangelndem bzw. unzureichendem Ölstand. Bei sonst fahrlässig verursachten Schäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich angemessen am Schaden zu beteiligen.

#### VII. Nutzung durch Dritte

- 1. Eine Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Überlassung an Familienangehörige bei erlaubten Privatfahrten, sofern diese eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Bei einer Überlassung an

Dritte haftet der Arbeitnehmer für jeden am Fahrzeug entstehenden Schaden.

2. Dritte Personen sollen grundsätzlich nur dann mitgenommen werden, wenn hierfür ein betriebliches oder geschäftliches Interesse besteht; dies gilt nicht für Familienangehörige.

#### VIII. Widerruf, Rückgabe

1. Nach Zugang einer Kündigung sowie während einer Freistellung kann der Arbeitgeber jederzeit die Rückgabe des Fahrzeugs nebst Zubehör verlangen; dieses Widerrufsrecht des Arbeitgebers gilt unabhängig von der Wirksamkeit der Kündigung. Für die bisherige Privatnutzung wird dem Arbeitnehmer eine Nutzungsentschädigung in Höhe der lohnsteuerlichen Nutzungspauschale gewährt.
2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Arbeitnehmers am Fahrzeug ist ausgeschlossen.

#### IX. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitnehmer)